

## **Satzung**

über die

### **Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens**

- Badegebührenordnung -

vom 07.11.2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 07.11.2007 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Badeeinrichtungen**

Einrichtungen des Lehrschwimmbeckens sind das Lehrschwimmbecken mit den Duschen, Umkleieräumen und den Toiletten.

#### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage, Höhe der Gebühren, Gebührenfreiheit**

- (1) Die Höhe der Badegebühren richtet sich nach der Benutzung der Einrichtungen des Bades an einem bestimmten oder an mehreren Tagen. Vergünstigungen an bestimmte Personengruppen werden nicht gewährt.
- (2) Die Gebührensätze sind im Einzelnen in einer Tabelle festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zur Förderung der Vereinsarbeit wird jedem im Gebiet der Gemeinde ansässigen Verein, welcher in den Vereinsförderrichtlinien aufgeführt

- ist, zum Übungsbetrieb an Wochentagen entsprechend dem gültigen Belegungsplan, kostenloser Zutritt gewährt.
- (4) Schwimmunterricht und Kurse für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von örtlichen Besuchergruppen sind gebührenfrei.

## **§ 4 Gebührenerichtung, Gebührenschuldner**

- (1) Als Nachweis der entrichteten Gebühr erhält der Badegast eine Eintrittskarte. Karten, die zum Eintritt in das Bad berechtigen, sind als Einzelkarten und Zehnerkarten für das Lehrschwimmbecken gekennzeichnet.
- (2) Sämtliche Karten sind übertragbar. Zehnerkarten gelten jeweils für die Dauer eines Jahres. Für verlorene oder durch Zeitablauf ungültig gewordene Karten wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
- (3) Eintrittskarten sind auf Verlangen und beim Verlassen des Bades ohne Aufforderung dem Personal vorzuzeigen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Lehrschwimmbeckens. Bei Kindern, die nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt haben, der Erwachsene, bei Benutzung des Lehrschwimmbeckens durch Schulen anderer Gemeinden, die jeweilige Gemeinde.
- (5) Von Schulen anderer Gemeinden angemeldete aber nicht in Anspruch genommene Schwimmstunden werden voll berechnet, sofern nicht rechtzeitig der Schwimmunterricht abgesagt wird.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht und wird gleichzeitig fällig, wenn der Badegast um die Benutzung der Einrichtung des Lehrschwimmbeckens nachsucht. Die Gebühren für Schulen von anderen Gemeinden und für Vereine entstehen mit der Benutzung und werden monatlich in Rechnung gestellt.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

## Anlage zur Badegebührenordnung

Tabelle der Badegebühren

| Art der Gebühren   | Personenkreis, bzw. nähere Bezeichnung der Gebühren     | Höhe der Gebühren |
|--|---|-------------------|
| <b>Lehrschwimmbecken:</b>  | Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleiden – 2 Stunden |                   |
| <b>Einzelkarte:</b>  | Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre                     | 1,00 €            |
|  | Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre                | 2,00 €            |
| <b>Zehnerkarte:</b>  | Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre                     | 8,00 €            |
|  | Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre                | 18,00 €           |
| Schulschwimmen, Sportunterricht der Gutenbergschule (lehrplanmäßiger Schwimmunterricht): |   | Frei              |
| Schulschwimmen von Schulen anderer Gemeinden und sonstige Nutzergruppen:                 | Je angefangene Stunde                                   | 36,00 €           |
| VHS Riederich  | Je angefangene Stunde                                   | 15,00 €           |